

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Version 1.1

sermocode Software & Consulting GmbH

Datum: 15.02.2019

1. Allgemeines, Begriffsbestimmungen

1.1 In den AGB wird die sermocore Software & Consulting GmbH stets als „Auftragnehmer“ (AN) und der Kunde als „Auftraggeber“ (AG) bezeichnet.

1.2 Die sermocore Software & Consulting GmbH bietet insbesondere nachstehende Produkte an („Vertragsprodukte“):

- sermocore.letter/sermocore.mailing: Mit diesem Service wird der vollautomatische Briefversand für den Auftraggeber in dem Umfang laut Einzelvertrag übernommen.
- sermocore.connect/sermocore.integrate/sermocore.e-government: Mit diesem Service werden mit lediglich einer Schnittstelle die EDI-Bedürfnisse (electronic data interchange) in dem Umfang laut Einzelvertrag erfüllt.
- sermocore Plattform: Die sermocore Plattform selbst ist ein flexibles, workflowbasiertes System, welches darauf basiert, kleine, wiederverwendbare Codeteile, die so genannten „Module“, beliebig in Workflows, den so genannten „Sequenzen“, aneinanderreihen zu können. Diese Sequenzen können über diverse Interfaces (Schnittstellen) gestartet werden. Bei der sermocore Plattform wird wiederum zwischen Inhouse-, Inhouse-managed- und Hosted-managed Lösungen unterschieden. Mit der sermocore Plattform als Inhouse Lösung wird die Software der sermocore Plattform auf einem Server des AG in dessen Intranet installiert. Damit steht die sermocore Plattform i.d.R. hinter/innerhalb der Firewall des AG und physisch auf dem Betriebsgelände des AG. Bei der Inhouse-managed Lösung gilt dasselbe wie bei der Inhouse Lösung, jedoch wird die Software der sermocore Plattform weiterhin durch den AN gemanaged. Die Hosted-managed Lösung bietet alle Vorteile der sermocore Plattform, ohne dabei im eigenen Unternehmen des AG die erforderliche Infrastruktur bereitstellen zu müssen. Diese wird vom AN in einem Rechenzentrum betreut. Dadurch muss sich der AG nicht um die jeweiligen technologischen Spezifika kümmern. Die Kommunikation erfolgt bei Datenübertragungen über das externe Netz.

2. Vertragsumfang und Gültigkeit

2.1 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom AN schriftlich und

firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichtet nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des AG werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2.2 Leistungen des AN und des AG werden ausschließlich auf Basis dieser AGB erbracht. Dabei ist jene Fassung maßgeblich, welche zum Zeitpunkt des jeweiligen Geschäftsabschlusses letztaktuell in Geltung steht. Die letztaktuelle Fassung der AGB ist unter <http://www.sermocore.com/service/agb> veröffentlicht.

2.3 AGB, sonstige Bedingungen und Qualitätsstandards des AG gelten nur, wenn diese im Einzelfall durch die Geschäftsführung des AN ausdrücklich schriftlich anerkannt werden; dies gilt auch dann, wenn in den eigenen Geschäftsbedingungen, sonstigen Bedingungen und/oder Qualitätsstandards des AG Gegenteiliges vorgesehen ist.

2.4 Die dem betreffenden Vertragsverhältnis zugrunde gelegten AGB können durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem AN und dem AG abgeändert werden. Ferner behält sich der AN das Recht vor, die dem betreffenden Vertragsverhältnis zugrunde gelegten AGB aus sachlichen Gründen (Gesetzesänderungen, Änderungen in der Rechtsprechung, Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse etc.) nach folgendem Verfahren zu ändern: der AN informiert den AG über Änderungen zumindest zwei Monate vor Inkrafttreten dieser Änderungen über die vom AG bekannt gegebene Kontaktadresse (Post oder E-Mail). Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang dieser Information kann der AG Verhandlungen über diese geplanten Änderungen verlangen. Geschieht dies nicht, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf diese Rechtsfolge wird der AN im Einzelnen nochmals gesondert hinweisen. Wenn in solchen Verhandlungen in angemessener Frist (maximal 21 Kalendertage) kein Ergebnis erzielt wird, haben sowohl der AG als auch der AN das Recht, den Vertrag hinsichtlich jener Quellen, die von den Änderungen betroffen sind, mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der übrige Vertrag wird von einer solchen Teilkündigung nicht berührt.

2.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen.

3. Leistungserbringung, Mitwirkungs- und Prüfungspflichten des AG

3.1 Der AG hat dem AN die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der AG dem AN zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen hat. Wird vom AG bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim AG.

Bei sermocore.connect / sermocore.integrate / sermocore.e-government hat der AG dem AN jedenfalls folgende Informationen und Unterlagen vor Projektstart zur Verfügung zu stellen: (i) Eine vollständige, aktuelle und verständliche Dokumentation in Deutsch oder Englisch bezüglich dem Datenformat, (ii) Testdaten (befüllt mit Echtdaten) aller abzubildenden Prozesse und Belegtypen (Bestellung, Rechnung, Auftragsbestätigung, ...) einschließlich aller Sonderfälle (z.B. Rechnungen inkl. Rabatte, Rechnungen exkl. Rabatte, Rechnungen mit einer Position und/oder mehreren Positionen, Null-Rechnungen, etc.), (iii) das Datenblatt zur Datenverbindung einschließlich gegebenenfalls Zertifikaten und Authentifizierungsinformationen (Benutzernamen, Passwort), Ports und Firewallfreischaltungen, (iv) je nach Bedarf etwaige Werteübersetzungen als Tabelle mit Quell- und Zielwerten (jeweils für Datensender und Empfänger), (v) die Ansprechpersonen (mit Email- und Telefonnummern). Diese Informationen sind vom AG nicht nur in Bezug auf ihn selbst, sondern auch in Bezug auf dessen an das System anzubindende Geschäftspartner dem AN zur Verfügung zu stellen.

Bei sermocore.letter hat der AG dem AN jedenfalls folgende Informationen und Unterlagen vor Projektstart zur Verfügung zu stellen: Mehrere Test-PDF (strukturierte PDF - nicht Bild-PDF (Scans, Fax, Streams udgl.)) inkl. Logo bei Kuvertdruck in sRGB 120mm breit und ausreichend hoher Druckqualität als JPG.

3.2 Grundlage für die Erstellung von individuellen Anpassungen oder Programmierungen im Rahmen des Vertragsproduktes ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der AN gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der AG zur Verfügung stellt. Eine vom AN erstellte Leistungsbeschreibung ist vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

3.3 Der AG hat alle Lieferungen nach Erhalt mittels der dem AN vor Projektstart zur Verfügung gestellten Testdaten auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom AG akzeptierten Leistungsbeschreibung zu prüfen. Alle vom AN gelieferten Leistungen sind vom AG spätestens vier Wochen ab Lieferung abzunehmen. Die Abnahme wird in einem Protokoll vom AG bestätigt. Lässt der AG den Zeitraum von vier Wochen ohne Abnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software/Leistung als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den AG gilt die Software/Leistung jedenfalls ab dem erstmaligen Einsatz als abgenommen. Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software/Leistung wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

3.4 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der AN verpflichtet, dies dem AG sofort anzuzeigen. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung daraufhin nicht dahingehend bzw. schafft er die Voraussetzung nicht, dass eine Ausführung möglich wird, kann der AN die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des AG oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, ist der AN berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des AN angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom AG zu ersetzen.

3.5 Ein Versand von Datenträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG. Darüber hinaus vom AG gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Abschluss von Versicherungen erfolgt nur auf gesonderten Wunsch und Rechnung des AG.

3.6 Bei dem Produkt sermocore.letter ist Folgendes gesondert zu beachten: Sendungen, die eine Menge von 200 Stück pro Tag übersteigen, hat der AG – sofern dies nicht regelmäßig erfolgt und nicht im ursprünglichen Angebot gedeckt ist – gesondert beim AN anzumelden, damit die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen bereitgestellt werden können und unbeabsichtigte Bestellungen vermieden werden.

3.7 Bei Inhouse-Lösungen (Inhouse, Inhouse-Managed) sind Infrastruktur-Updates und Backups vom AG selbst durchzuführen, und hierfür ist dieser alleine verantwortlich. Der AG hat selbst die erforderlichen Serverressourcen (Festplattenspeicher, RAM, CPU etc.), Netzwerkbandbreiten etc. bereitzustellen, damit ein

ordentlicher Betrieb der Vertragsprodukte gewährleistet ist. Des Weiteren hat der AG dem AN mitzuteilen, sofern Änderungen an der Infrastruktur (IP-Adressen, Sicherungszertifikate etc.) vorgenommen werden. Sollte der AN aufgrund der Verletzung dieser Mitwirkungs- und Informationspflichten des AG einen zusätzlichen Aufwand, wie beispielsweise für die Fehlerbeseitigung haben, so ist ihm dieser vom AG entsprechend zu ersetzen. Der AN ist daher ausschließlich für die Funktionsfähigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Vertragsprodukte laut Leistungsbeschreibung verantwortlich. Sollten daher die Vertragsprodukte aufgrund der Verletzung der Mitwirkungs- und Informationspflichten zeitweilig nicht funktionieren, hält der AG den AN diesbezüglich schad- und klaglos bzw. verzichtet er auf die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen gegen den AN aus diesem Grund.

3.8 Sofern der AG vom AN bezogene Vertragsprodukte weiterveräußert (Reseller), ist der AG verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass er die ihm zur Verfügung gestellte Software laufend auf seine Kosten updated. Sollte der Reseller nicht die zur Verfügung stehenden Updates vornehmen und dies zu einem Mehraufwand beim AN führen, so ist der AN berechtigt, diesen Mehraufwand insbesondere durch Erhöhung der Produkt- und Supportpreise an den AG zu verrechnen.

3.9 Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

3.10 Der AG haftet für ein Verschulden seines Geschäftspartners wie für eigenes Verschulden.

4. Preise, Steuern und Gebühren

4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des AN. Die Kosten von Datenträgern (z.B. CD's, Magnetbändern, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Bei Bibliotheks-(Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet.

Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom AN zu vertreten ist, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

4.3 Arbeiten an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen werden mit einem Aufschlag von 100% verrechnet, wobei im Vorhinein eine gegenseitige Abstimmung erfolgen muss.

4.4 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem AG gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

4.5 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Sollte der AN für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG den AN schad- und klaglos halten.

4.6 Die Preise des AN gelten ausdrücklich als wertbeständig vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient stets die für Jänner des Abschlussjahres des betreffenden Einzelvertrages errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Preise als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat.

5. Liefertermin

5.1 Der AN ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

5.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der AG zu den vom AN angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die vom AG erstellte oder akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

5.3 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom AN nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des AN führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der AG.

5.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der AN berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

5.5 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

6. Bezahlung

6.1 Die vom AN gelegten Rechnungen sind spätestens 14 Tage ab Rechnungserhalt (sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart) ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

6.2 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den AN. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den AN, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom AG zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verrechnet (Unternehmerzinssatz). Bei Nichtentrichtung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der AN berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen.

6.3 Sollte der AG mit der Bezahlung fälliger Rechnungen in Verzug sein, ist der AN berechtigt, die weitere Leistungserbringung – auch ohne Vorankündigung – einzustellen, wie etwa zur Verfügung gestellte Plattformen (auch bei Inhouse-Lösungen). Der AG ist nicht berechtigt, aus einer berechtigten Einstellung Ansprüche welcher Art auch immer gegen den AN geltend zu machen.

6.4 Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer vom AN anerkannten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

7. Laufzeit

7.1 Die Einzelverträge werden in der Regel auf bestimmte Dauer abgeschlossen. Innerhalb der

bestimmten Dauer kann der Einzelvertrag nicht ordentlich gekündigt werden. Sofern der Einzelvertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Befristung von einer der Vertragsparteien gekündigt wird, verlängert er sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate.

7.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, einen Einzelvertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

7.3 Der AN ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und dem AN aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

7.4 Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich die Nutzung der Vertragsprodukte einzustellen und sämtliche ihm vom AN überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den AN zurückzustellen.

8. Urheberrecht und Nutzung

8.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem AN bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der AG erhält ausdrücklich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl von Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen/Servern zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den AG ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im betreffenden Einzelvertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des AN zieht Schadenersatzansprüche gegen den AG nach sich,

wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Sofern der AG die Urheberrechte des AN verletzt, hat der AG für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung unter Verzicht auf den Einwand des Fortsetzungszusammenhangs eine Pönale in Höhe von € 5.000,- zu bezahlen. Die Pönale ist auf erste Anforderung des AN zur Zahlung fällig. Wird durch den Verstoß ein andauernder gegen diesen Punkt verstoßender Zustand geschaffen, so ist die Pönale in Höhe von € 5.000,- für jeden einzelnen Tag zu entrichten, an dem der gegen diesen Punkt verstoßende Zustand aufrecht besteht. Entsteht dem AN ein über die Pönale hinausgehender Schaden, so ist der AN berechtigt, auch solche darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

8.2 Friendly Customer Regelung

„Friendly Customer“ sind speziell ausgewählte Kunden, welche einer Vereinbarung mit dem AN zustimmen, in der geregelt wird, dass für ermäßigte Entwicklungskosten gemeinsam erarbeitete Anforderungen speziell für diesen Kunden umgesetzt werden. Diese entwickelten Komponenten bleiben jedoch komplett (inklusive Sourcecode) im Besitz des AN. Der „Friendly Customer“ erhält lediglich das Werknutzungsrecht für diese Komponenten. Des Weiteren ist der AN berechtigt, diese Komponenten in Standardprodukte des Unternehmens des AN mit aufzunehmen, zu verändern und zu erweitern. Ein „Friendly Customer“ bleibt in Bezug auf ein bestimmtes Vertragsprodukt auch für weitere Leistungserbringungen in Bezug auf dieses Vertragsprodukt ein „Friendly Customer“, auch wenn für die weiteren Leistungserbringungen kein weiterer Rabatt gewährt wird.

8.3 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

8.4 Der AG hat kein Recht auf Dekompilierung iSd § 40e UrhG, also der Vervielfältigung und (Rück)Übersetzung des Maschinencodes (Object Code) der Software bzw. der Vertragsprodukte. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom AG gegen Kostenvergütung beim AN zu beauftragen, da hierfür eine Dokumentation und Testdaten zu erstellen sind.

8.5 Für dem AG vom AN überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte. Der AG haftet alleinig für die Einhaltung dieser.

8.6 Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen ohne Zustimmung des AN weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

9. Rücktrittsrecht

9.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des AN ist der AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, mittels eingeschriebenem Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den AG daran kein (Mit-)Verschulden trifft.

9.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des AN liegen, entbinden den AN von der Leistungserbringung bzw. der Funktionsfähigkeit der Vertragsprodukte und gestatten ihm eine Neufestsetzung von vereinbarten Lieferzeiten.

9.3 Stornierungen durch den AG sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AN möglich. Ist der AN mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

10. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

10.1 Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie binnen drei Tagen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich erfolgen. Dies gilt auch bei Fehlern oder Supportthemen im laufenden Betrieb.

10.2 Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der AG dem AN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu

ermöglichen hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Monate ab Übergabe. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

10.3 Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom AG zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom AN gegen Bezahlung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom AG selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

10.4 Ferner übernimmt der AN keine Gewähr für Fehler, Störungen und Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen, Parameter und Konfigurationen, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

10.5 Für Programme, die durch eigene Programmierer des AG bzw. Dritte nachträglich verändert oder durch Einwirkung von „außen“ maßgeblich beeinflusst werden (z.B. unkontrollierte oder nicht zielgerichtete, massenhafte Aufrufe), entfällt jegliche Gewährleistung durch den AN.

10.6 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

11. Haftung

11.1 Der AN haftet – außer bei Personenschäden – ausschließlich bei krass grobem Verschulden oder Vorsatz, wobei der Haftungsausschluss nicht für gänzlich unvorhersehbare oder atypische Schäden gilt, mit denen der AG nicht rechnen konnte. Die Haftung des AN für vorhersehbaren Datenverlust und vorhersehbare Folgeschäden und Vermögensschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG, ist – außer bei Vorsatz – ausgeschlossen. Dazu wird festgehalten, dass der AN berechtigt ist, Daten des AG und dessen Geschäftspartners jederzeit zu löschen und somit der AG selbst für die Sicherung von Daten verantwortlich ist. Des Weiteren übernimmt der AN für etwaige vom AG in Auftrag gegebene

nachträgliche Änderungen des Dateninhalts (z.B. Rechnungsinhalt, Bestellungen) keine Haftung und hält der AG den AN diesbezüglich schad- und klaglos.

11.2 Zumal der AN für eine erfolgreiche Datenübertragung von der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AG übermittelten Daten abhängig ist, haftet der AN nicht für Schäden und Folgeschäden, welche daraus resultieren, dass dem AN unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind. Sofern der AN im Zuge der Datenkonvertierung auch Berechnungen vorzunehmen hat, ist der AG verpflichtet, diese zu testen und abzunehmen. Unterlässt der AG dies und entsteht dem AG durch falsche Berechnungen ein Schaden, so verzichtet er auf dessen Geltendmachung gegen den AN. Selbiges gilt, wenn durch solche fehlerhafte Berechnung im Zuge der Fortführung oder Änderung des Projektes ein Schaden entsteht.

11.3 Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre ab Leistungserbringung.

11.4 Sofern eine Haftung des AN für einen Schaden vorliegt und nicht auf Basis der Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen ist, so ist diese gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit dem Jahresumsatz, den der AN mit dem AG mit dem betreffenden Vertragsprodukt erzielt, abzüglich allfälliger vom AN an Dritte für die Leistungserbringung zu entrichtender Entgelte (z.B. Porto bei sermocore.letter), die vom AN lediglich an den AG weiterverrechnet werden, beschränkt.

11.5 Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

12. Loyalität

Der AG wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende vom AN zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der AG verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an den AN eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölfwachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom AN bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt

eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2) zu zahlen.

13. Aufbewahrung, Datenschutz, Geheimhaltung

13.1 Der AN ist verpflichtet, Daten, die er als Auftragsverarbeiter im Namen des AG an die gewünschten Verbindungspartner, bzw. Systeme überträgt, sogenannte Laufzeitdaten bis zur nächsten Verarbeitung, längstens aber vier Wochen, aufzubewahren, bei Beendigung des Vertrages längstens 60 Tage. Der AG kann schriftlich die Rücksendung bei Erstattung der Kosten, einschließlich der Kosten für die Datenträger, verlangen. Eine längere Aufbewahrung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Beachtung zusätzlicher Aufbewahrungspflichten obliegt dem AG.

13.2 Der AN wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom AN erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.

13.3 Der AN ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an den AN sowie der Verarbeitung solcher Daten durch den AN ist vom AG sicherzustellen.

13.4 Der AN ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten des AN gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der AN ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

13.5 Mit Abschluss des Vertrags erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

14. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der AG seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hat. Für alle sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit und der Auflösung von Vereinbarungen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des AN vereinbart.

15.2 Sind auf das Auftragsverhältnis zwingend die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes anwendbar, so kommen einzelne Regelungen dieser AGB nur soweit zur Anwendung, als die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nichts anderes vorsehen.

16. Sonstiges

16.1 Der AG kann seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.

16.2 Der AG akzeptiert, dass der AN ihm rechtlich bedeutsame Erklärungen auch per Email, SMS oder anderen elektronischen Medien zusenden kann (dies gilt auch für Rechnungen; allfällig werden diese elektronisch signiert, um den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen). Erklärungen gelten als zugegangen, sobald der AG diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen oder zur Kenntnis nehmen kann. Der AG hat den AN unverzüglich über allfällige Änderungen in der Anschrift oder sonstigen wesentlichen Informationen in Kenntnis zu setzen. Sollte der AG dies unterlassen haben, gelten die Erklärungen des AN auch dann als zugestellt, wenn an die zuletzt gültigen Kommunikationsmöglichkeiten zugestellt wurde.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser AGB nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für einen solchen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.